

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

Das Abkommen soll die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Bereich der sozialen Sicherheit regeln, soweit die seit dem 1. Januar 1994 zwischen den beiden Vertragsstaaten geltenden Regelungen der Europäischen Union (EU) über Soziale Sicherheit keine Anwendung finden. Dies betrifft insbesondere Personen, die nicht unter die EU-Regelungen fallen und nach dem bislang geltenden bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 geschützt sind.

B. Lösung

Grundsätzlich entsprechende Anwendung der Regelungen der EU im Bereich der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen Deutschland und Österreich auch für Nicht-Erwerbstätige sowie für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der EU besitzen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung. Das neue Abkommen stellt außerdem für die seit dem 1. Januar 1994 unter die Regelungen der EU fallenden Personen sicher, daß günstigere Regelungen des bislang geltenden Abkommens neben dem EU-Recht nicht zur Anwendung kommen. Das Abkommen vom 22. Dezember 1966 tritt mit Ausnahme bestimmter Besonderheiten außer Kraft.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Preisliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) – 806 06 – Ab 37/97

Bonn, den 23. Oktober 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Soziale Sicherheit**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 4. Oktober 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Sind Personen nach den österreichischen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung aufgrund des Antrages auf eine deutsche Rente oder des Bezugs einer deutschen Rente unmittelbar vor Inkrafttreten des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich versichert und entfällt diese Versicherung infolge der Anwendung dieses Abkommens, so gelten sie für die weitere Dauer des Antragsverfahrens bzw. ununterbrochenen deutschen Rentenbezugs und des weiteren ununterbrochenen gewöhnlichen Aufenthalts in der Republik Österreich als versichert im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung der Rentner, soweit nicht ein anderweitiger Krankenversicherungsschutz nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme seines Artikels 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Abkommen das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Die Regelung soll sicherstellen, daß für die Bezieher nur einer deutschen Rente (Einfachrentner), die sich in der Republik Österreich gewöhnlich aufhalten, ein bisher nach dem deutsch-österreichischen Abkommen vom 22. Dezember 1966 über Soziale Sicherheit bestehender Versicherungsschutz in der Krankenversicherung der Rentner weiter aufrechterhalten wird. Diese Personen müssen ab Inkrafttreten des neuen deutsch-österreichischen Abkommens über Soziale Sicherheit wie in der Bundesrepublik Deutschland lebende Rentner den entsprechenden Beitragsanteil für die Krankenversicherung der Rentner leisten.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Abkommen nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und die vom Abkommen betroffenen Personen nicht entstehen.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Österreich –

in dem Wunsch, unter Berücksichtigung des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit zwischen den beiden Staaten über die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 hinausgehend Personen zu schützen, die nach den Rechtsvorschriften eines oder beider Staaten geschützt sind oder waren,

in der Absicht, ein neues Abkommen über Soziale Sicherheit zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969, des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 treten soll –

sind wie folgt übereingekommen:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

(1) In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Verordnung“ die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung;
2. „Durchführungsverordnung“ die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Fassung.

(2) In diesem Abkommen haben andere Ausdrücke die Bedeutung, die ihnen nach der Verordnung und der Durchführungsverordnung beziehungsweise nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zukommt.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen gilt für die Rechtsvorschriften, die vom sachlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind, mit Ausnahme der Arbeitslosenversicherung.

(2) Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens das andere Abkommen unberücksichtigt.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften, die sich für einen Vertragsstaat aus zwischenstaatlichen Verträgen ergeben oder zu deren Ausführung dienen, Versicherungslastregelungen enthalten.

(4) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf das Erziehungsgeld nach den deutschen Rechtsvorschriften und das Karenzurlaubsgeld nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt ferner für Personen, die nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind und

- a) für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten oder
- b) die Familienangehörige oder Hinterbliebene der unter Buchstabe a genannten Personen sind.

Artikel 4

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaats, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, stehen bei Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats gleich.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten betreffend die Versicherung von Personen, die bei einer amtlichen Vertretung eines der beiden Vertragsstaaten in einem anderen Staat als einem Staat, für den die Verordnung gilt, oder bei Mitgliedern einer solchen Vertretung beschäftigt sind.

(3) Für das Recht auf freiwillige Versicherung in der deutschen Rentenversicherung gelten die Bestimmungen der Verordnung.

Artikel 5

(1) Für die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen finden im Verhältnis zwischen beiden Vertragsstaaten die Verordnung, die Durchführungsverordnung und die zu ihrer Durchführung getroffenen Vereinbarungen entsprechend Anwendung, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Artikel 3 und 10 der Verordnung gelten in bezug auf die in Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen nur für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten, für Flüchtlinge und Staatenlose sowie für die Familienangehörigen und Hinterbliebenen dieser Personen.

(3) Absatz 1 findet in bezug auf Familienleistungen nach Titel III Kapitel 7 der Verordnung nur auf Arbeitnehmer und Selbständige Anwendung.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Leistungen nach Titel III Kapitel 8 der Verordnung.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 6

Die Familienangehörigen eines Grenzgängers können Sachleistungen nach Artikel 20 der Verordnung auch im Gebiet des zuständigen Staats in derselben Weise wie der Grenzgänger erhalten.

Artikel 7

In jenen Fällen, in denen die Vertragsstaaten anstelle der nach den Artikeln 93 bis 96 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Kostenerstattung eine Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrags oder einen Verzicht auf eine Erstattung vereinbaren, können die zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten folgendes vereinbaren:

- a) die Bezeichnung des Trägers des Wohnorts als zuständiger Träger;
- b) Maßnahmen zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Belastung, die sich für einen Träger oder für eine Verbindungsstelle aus der Erstattung auf der Grundlage eines Pauschbetrags oder aus dem Verzicht auf eine Erstattung ergeben würde.

Artikel 8

Für die in Artikel 3 Abs. 1 und 2 genannten Personen, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, und für die im Artikel 3 Abs. 2 genannten Personen, die im Gebiet eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, findet in bezug auf

- a) Kinderzuschüsse zu Alters- und Invaliditätsrenten,
- b) Waisenrenten mit Ausnahme von Waisenrenten aus der Versicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - für den deutschen Träger Titel III Kapitel 3 der Verordnung mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß die Berechnung der Waisenrenten allein nach den innerstaatlichen deutschen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 48 der Verordnung vorgenommen wird,
 - für den österreichischen Träger Titel III Kapitel 3 der Verordnung entsprechend Anwendung.

Abschnitt III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 9

Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung des Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.

Artikel 10

(1) Die vollstreckbaren Entscheidungen der Gerichte sowie die vollstreckbaren Bescheide und Rückstandsausweise (Urkunden) der Träger oder der Behörden eines Vertragsstaats über Beiträge und sonstige Forderungen aus der sozialen Sicherheit werden im anderen Vertragsstaat anerkannt.

(2) Die Anerkennung darf nur versagt werden, wenn sie der öffentlichen Ordnung des Vertragsstaats widerspricht, in dem die Entscheidung oder die Urkunde anerkannt werden soll.

(3) Die nach Absatz 1 anerkannten vollstreckbaren Entscheidungen und Urkunden werden im anderen Vertragsstaat vollstreckt. Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Rechtsvorschriften, die in dem Vertragsstaat, in dessen Gebiet vollstreckt werden soll, für die Vollstreckung der in diesem Vertragsstaat erlassenen entsprechenden Entscheidungen und Urkunden gelten. Die Ausfertigung der Entscheidung oder der

Urkunde muß mit der Bestätigung ihrer Vollstreckbarkeit (Vollstreckungsklausel) versehen sein.

(4) Forderungen von Trägern im Gebiet eines Vertragsstaats aus Beitragsrückständen haben bei der Zwangsvollstreckung sowie im Konkursverfahren im Gebiet des anderen Vertragsstaats die gleichen Vorrechte wie entsprechende Forderungen im Gebiet dieses Vertragsstaats.

(5) Sonstige Forderungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch die im Artikel 93 der Verordnung bezeichneten Ersatzansprüche.

Artikel 11

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht innerhalb von drei Monaten beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten, das wie folgt zu bilden ist:

- a) Jeder Vertragsstaat bestellt binnen einem Monat ab dem Empfang des Verlangens einer schiedsgerichtlichen Entscheidung einen Schiedsrichter. Die beiden so nominierten Schiedsrichter wählen innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Vertragsstaat, der seinen Schiedsrichter zuletzt bestellt hat, dies notifiziert hat, einen Staatsangehörigen eines Drittstaats als dritten Schiedsrichter.
- b) Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der festgesetzten Frist keinen Schiedsrichter bestellt hat, kann der andere Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, oder für den Fall, daß dieser Staatsangehöriger eines der beiden Vertragsstaaten ist, den Vizepräsidenten oder nächsten dienstältesten Richter, der nicht die Staatsangehörigkeit eines der beiden Vertragsstaaten hat, ersuchen, einen solchen zu bestellen. Entsprechend ist über Aufforderung eines Vertragsstaats vorzugehen, wenn sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen können.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind für die beiden Vertragsstaaten bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des Schiedsrichters, den er bestellt. Die übrigen Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 12

Für die Feststellung und Neufeststellung von Leistungen nach diesem Abkommen gelten die Artikel 94 und 95 der Verordnung sowie die Artikel 118 und 119 der Durchführungsverordnung mit Inkrafttreten dieses Abkommens entsprechend.

Artikel 13

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

(4) Im Falle der Kündigung gelten die Bestimmungen dieses Abkommens für erworbene Ansprüche weiter.

Artikel 14

(1) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten mit Ausnahme der in Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen das Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit, das Erste Zusatzabkommen vom 10. April 1969, das Zweite Zusatzabkommen vom 29. März 1974 und das Dritte Zusatzabkommen vom 29. August 1980 außer Kraft.

(2) Die folgenden Bestimmungen bleiben weiterhin anwendbar:

- a) Artikel 3 Buchstabe a des in Absatz 1 genannten Abkommens in Bezug auf Leistungen an Hinterbliebene, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, und zwar in Fällen, in denen die Leistungen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten;
- b) Artikel 4 Abs. 1 des in Absatz 1 genannten Abkommens in Bezug auf die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen Unfälle (Berufskrankheiten), die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, sowie Zeiten, die außerhalb dieses Gebiets zurückgelegt werden, keinen Anspruch auf Leistungen begründen, beziehungsweise einen solchen Anspruch nur unter bestimmten Voraussetzungen begründen, wenn die Berechtigten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz haben, und zwar in Fällen, in denen:
 - i) die Leistungen am Tag des Inkrafttretens der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten;
 - ii) die betreffende Person vor Inkrafttreten der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Republik Österreich genommen hat und die Leistung aus der Renten- und Unfallversicherung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten beginnt;

dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen;

- c) Artikel 32 Abs. 2 des in Absatz 1 genannten Abkommens für nicht von der Verordnung erfaßte Personen, die bis zum Inkrafttreten des Abkommens Familienbeihilfe erhalten;
- d) Ziffer 3 Buchstabe c des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen in Fällen, in denen Leistungen am Tag des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits erbracht werden oder erbracht werden könnten; dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen;
- e) Ziffer 3 Buchstabe d des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- f) Ziffer 3 Buchstabe e des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen für österreichische Staatsangehörige, die außerhalb des Gebiets eines Staats wohnen, für den die Verordnung gilt, wenn sie von dem Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung bereits vor dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung im Verhältnis zwischen den beiden Vertragsstaaten Gebrauch gemacht haben;
- g) Ziffer 19 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen, wobei bei der Anwendung der Ziffer 3 Buchstabe c dieser Bestimmung der vom zuständigen Träger anzurechnende Betrag den Betrag nicht übersteigen darf, der auf die von ihm zu entschädigenden entsprechenden Zeiten entfällt;
- h) Ziffer 20 Buchstabe a des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- i) Ziffer 21 des Schlußprotokolls zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen;
- j) Artikel 2 des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 zu dem in Absatz 1 genannten Abkommen.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Abkommens treten die Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des in Absatz 1 genannten Abkommens, die Erste Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969, die Zweite Zusatzvereinbarung vom 29. März 1974 und die Dritte Zusatzvereinbarung vom 29. August 1980 außer Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten dieses Abkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 4. Oktober 1995 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ursula Seiler-Albring

Für die Republik Österreich
B. Ferrero-Waldner

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Seit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) am 1. Januar 1994, auf den der Beitritt zur Europäischen Union (EU) folgte, gilt im Bereich der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbständige deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (EWG-Verordnung) und nicht mehr das (mehrfach geänderte) bilaterale deutsch-österreichische Abkommen vom 22. Dezember 1966 über Soziale Sicherheit. Dieses gilt noch weiter für Personen, die nicht unter die EWG-Verordnung fallen, d. h. Nicht-erwerbstätige und Staatsangehörige von Staaten, die nicht Mitglied des EWR bzw. der EU sind (Nicht-EWR-Staatsangehörige und Nicht-EU-Staatsangehörige), bedarf aber der Anpassung an die neuen Gegebenheiten. Das neue Abkommen bringt auch für diese Personen die dem bisherigen Abkommen entsprechenden Vorschriften der EWG-Verordnung zur Anwendung und führt damit zu einer Verwaltungsvereinfachung, indem für die unter die EWG-Verordnung fallenden wie auch für die nicht von ihr erfaßten Personen grundsätzlich eine einheitliche Rechtsanwendung erfolgt.

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten einschließlich der Leistungsansprüche ergeben sich gegenüber dem bisherigen Abkommen keine wesentlichen Änderungen.

Darüber hinaus wird durch das Außerkrafttreten des bisherigen bilateralen Abkommens sichergestellt, daß für die unter die EWG-Verordnung fallenden Personen, insbesondere deutsche und österreichische Staatsangehörige, günstigere Vorschriften des bisherigen bilateralen Abkommens nicht kumulativ neben der EWG-Verordnung weitergelten; in bezug auf diese Personen übernimmt das neue Abkommen Regelungen des bisherigen Abkommens, die bislang schon ergänzend zur EWG-Verordnung Anwendung fanden.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 enthält Erläuterungen zu wiederholt im Abkommen verwendeten Begriffen und erleichtert damit dessen Anwendung.

Artikel 2 legt den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens fest (Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung sowie Familienbeihilfen). Absatz 2 bestimmt, daß der deutsche Träger bei Anwendung des Abkommens andere Abkommen oder überstaatliche Regelungen unberücksichtigt läßt.

Artikel 3 nennt die Personen, für die das Abkommen gilt (siehe unter I.).

Artikel 4 enthält den Grundsatz der Gleichbehandlung deutscher und österreichischer Staatsangehöriger auch bei Wohnsitz außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR und

der EU. Nach Absatz 3 finden in bezug auf das Recht zur freiwilligen Versicherung in der deutschen Rentenversicherung die Bestimmungen der EU über Soziale Sicherheit mit den für nichtdeutsche Staatsangehörige geltenden Einschränkungen Anwendung.

Artikel 5 Abs. 1 enthält den Grundsatz, daß für die nicht unter die EWG-Verordnung fallenden Personen die Regelungen der EU über Soziale Sicherheit entsprechende Anwendung finden; nach Absatz 2 gelten die Regelungen über die Gleichbehandlung mit den eigenen Staatsangehörigen eines Vertragsstaats und die Rentenzahlung ins Ausland nicht für Nicht-EWR-bzw. Nicht-EU-Staatsangehörige. Nach Absatz 4 finden Besonderheiten der Verordnung über Leistungen an unterhaltsberechtigte Kinder von Rentnern und Waisen keine Anwendung.

Artikel 6 regelt für die Familienangehörigen eines Grenzgängers, die in einem Vertragsstaat wohnen, daß sie in gleicher Weise wie der Grenzgänger Sachleistungen der Krankenversicherung auch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat erhalten.

Artikel 7 erteilt eine Ermächtigung für die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten, daß sie im Zusammenhang mit der Kostenregelung beim Erbringen von Sachleistungen der Krankenversicherung für Versicherte des anderen Vertragsstaats Maßnahmen vereinbaren können, durch die eine außergewöhnliche Belastung des Trägers eines Vertragsstaats vermieden wird.

Artikel 8 regelt die Festsetzung und Berechnung von Kinderzuschüssen zu Alters- und Invaliditätsrenten sowie von Waisenrenten für Berechtigte, die außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR bzw. der EU wohnen sowie für außerhalb dieser Staaten wohnende Nicht-EWR-bzw. Nicht-EU-Staatsangehörige.

Die Artikel 9 bis 11 enthalten die üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der in den beiden Vertragsstaaten mit der Durchführung des Abkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 12 und 13 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Nach Artikel 14 Abs. 1 tritt das Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit in den Fassungen der Zusatzabkommen außer Kraft.

Nach Artikel 14 Abs. 2 sind jedoch bestimmte Regelungen des bisherigen Abkommens, die besondere Sachverhalte regeln, weiterhin anwendbar (insbesondere Versicherungslastregelungen zwischen Deutschland und Österreich im Zusammenhang mit der Beendigung des 2. Weltkriegs).

